

I t a l i e n

Das Zusatzabkommen vom 14. Juli 1950 zum schweizerisch-italienischen Handelsvertrag von 1923 bildete die Ausgangslage für die bilateralen Verhandlungen mit Italien. Die italienische Verhandlungsdelegation ging davon aus, dass italienischerseits nur die im Zusatzabkommen von 1950 konsolidierten Zollpositionen unbefristet weitergeführt werden können. Ueber das hinaus erklärte sie sich bereit, neue Zollpositionen mit Befristung auf Ende 1961 (d.h. bis zum Inkrafttreten des Gemeinsamen Tarifs der Marché Commun-Länder) zu konsolidieren. Auf effektive Zollreduktionen wollte die italienische Delegation nicht eintreten, nachdem sie solche Reduktionen sowohl Drittländern gegenüber bei den GATT-Verhandlungen von Torquay und Annecy als auch der Schweiz gegenüber im Jahre 1950 bereits gemacht habe.

Von der Schweiz wurden Reduktionen auf den neuen Zolltarifentwurf verlangt, als Kompensation für die Konsolidierungen der bisherigen und eventueller neuer Bindungen einerseits und als Eintrittsgeld für die GATT-Vergünstigungen andererseits.

Im Laufe der Verhandlungen ergab sich auch eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit, indem Italien von der Auffassung aus gegangen war, dass die Schweiz den neuen Zolltarifentwurf nicht gedenke in der vorgesehenen Form in Kraft zu setzen, sondern, dass es sich um reine Plafondbindungen handle im Sinne eines Kampftarifs, die auf jeden Fall erheblich ermässigt werden müssten.

Die schweizerische Delegation erklärte sich bereit, verschiedene Zollkonzessionen zu gewähren, die niedriger seien, als die im Zusatzabkommen von 1950 vorgesehenen Plafondbindungen, welche mit Rücksicht auf einen späteren neuen schweizerischen Tarif vereinbart wurden, jedoch nur unter der Bedingung, dass auch von seiten Italiens effektive Zollreduktionen zugestanden würden.



Nach mühevollen Verhandlungen konnte schliesslich von Italien folgendes erreicht werden:

1. Die Aufrechterhaltung in der GATT-Liste aller Bindungen des bilateralen Zusatzabkommens von 1950, soweit sie für die Schweiz von Interesse sind, ohne zeitliche Beschränkung. Eine Reihe dieser Bindungen ist für die Schweiz von ganz besonderem Interesse. Wir verweisen beispielsweise auf die niedrigen italienischen Zollbindungen für Uhren und Uhrwerke (3 - 5%), Käse (10 und 11 %), gewisse Textilien, chemische Produkte und Maschinen (9 - 15 %).
2. Die befristete Zusatzbindung verschiedener im Zusatzabkommen von 1950 konsolidierter Positionen auf den gegenwärtig angewandten reduzierten Zollansatz. Es ist von besonderer Bedeutung für eine Reihe von Zollpositionen, deren Bindung von Italien gegenüber Drittländern im Rahmen des GATT sogar erheblich höher liegt als die schweizerisch-italienische Bindung von 1950 (Jacquard-Karton, Schuhe, Telefonapparate u.a.m.).
3. Die befristete Konsolidierung der geltenden Zollansätze für neue, im Zusatzabkommen von 1950 nicht enthaltene Positionen, die für die Schweiz von Interesse sind (Vitamine, Gasturbinen, Haushaltnähmaschinen, verschiedene elektrische Apparate u.a.m.).
4. Als wichtiges Positivum ist des weiteren die Tatsache zu erwähnen, dass die im sogenannten "Maschinenprotokoll" vom Jahre 1950 separat und kurzfristig zu einem Ansatz von 15 % gebundenen Maschinen in die Liste der normalen Bindungen aufgenommen werden konnten, und zwar ohne Befristung. Im vorgeannten Maschinenprotokoll sind in der Tat einige der wichtigsten schweizerischen Maschinen enthalten, wobei der unbefristet zugestandene Ansatz von 15 % als angemessen bezeichnet werden kann, insbesondere wenn man die Expansionen der schweizerischen Exporte in den letzten Jahren berücksichtigt.



5. Schliesslich konnte sich die italienische Delegation nach langen Auseinandersetzungen auch bereit erklären, der Schweiz einige Konzessionen unter den gegenwärtig angewandten Zollansätzen zuzugestehen (Stereotypiematern, synthetische Gewebe, Seidenbeutelstuch, Tüll, Fräsen, Strickmaschinen, Drehbänke, Lehrenbohrmaschinen, Miniaturkugellager, Kontrollapparate, Décolletageartikel). Die neu ausgehandelten effektiven Reduktionen gegenüber dem gegenwärtigen Gebrauchstarif umfassen einen schweizerischen Export von ca. 10 Mio. Schweizerfranken. Die erhaltenen Reduktionen von einer bestehenden höheren Bindung auf den heute angewandten Tarifansatz umfassen einen schweizerischen Export von ca. 70 Mio. Schweizerfranken.

Die Gesamtheit der italienischerseits eingegangenen Bindungen ist aus der beiliegenden 68-seitigen Liste der italienischen Konzessionen ersichtlich, welche gesamthaft 400 italienische Zollpositionen bzw. den grössten Teil des schweizerischen Exportes nach Italien umfasst.

Die italienischen Konzessionen wurden ausgehandelt durch entsprechende Reduktionen auf den schweizerischen Zolltarifentwurf.

Abgesehen von den Zollpositionen, die zum vorneherein eine Verhandlungsmarge enthielten, gaben einzelne Begehren, die von der italienischen Delegation mit ganz besonderem Nachdruck verfochten wurden und von deren befriedigender Lösung das Zustandebringen oder das Scheitern einer Vereinbarung mit Italien abhing, zu Schwierigkeiten Anlass. Es handelte sich vor allem um die schweizerischen Zollansätze für Käse, Blumen und Wollgewebe, worüber die Finanzdelegation des Bundesrates im Laufe der Verhandlungen separat unterrichtet wurde und einen Entscheid fällen musste.

Von besonderem Interesse für Italien war des weitern die Erhältlichmachung von Zollreduktionen für Orangen, Tafeltrauben, Tomatenkonserven, Glacen, Kofferkarton, Kunstgarne, Futterstoffe, Baumwollsaat und Automobile, um diejenigen Produkte zu nennen, die zu längeren Diskussionen Anlass gaben.

Im allgemeinen konnte sich die schweizerische Delegation an die seinerzeit im Zusatzabkommen von 1950 mit Italien vereinbarten Plafondbindungen halten. Indessen musste die Schweiz, um die effektiven Zollreduktionen Italiens einerseits und das Eintrittsgeld in das GATT andererseits zu kompensieren, bei einzelnen Positionen Konzessionen unter den 1950 vereinbarten Plafondbindungen gewähren, was insbesondere beim Käse, bei den frischen Tomaten, Orangen und Tafeltrauben, bei den Wollgeweben und den Futterstoffen aus Kunstseide und bei den Personenautomobilen der Fall ist.

Die schweizerischen Konzessionen sind aus der beiliegenden 38-seitigen Liste ersichtlich und umfassen 280 Positionen des neuen schweizerischen Zollltarifentwurfes bzw. rund die Hälfte der italienischen Einfuhr in die Schweiz.

Die Beschränkung der neu zugestandenen italienischen Konzessionen auf Ende 1961 veranlasste die schweizerischen Behörden, ihrerseits eine Reihe von Bindungen nur befristet auf Ende 1961 zu gewähren. Die Liste dieser Positionen ist einem Briefwechsel beigeheftet, welcher im gleichen Wortlaut mit allen Ländern des Gemeinsamen Marktes ausgetauscht wurde.

Des weiteren musste eine Reihe von bilateralen Vereinbarungen mit Italien geprüft werden, welche im Zusammenhang stehen mit der Aufhebung des Zusatzabkommens von 1950, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Zollkonzessionen und verschiedener anderer Fragen, die nur den bilateralen Verkehr zwischen Italien und der Schweiz betreffen.



In einem Protokoll über die Aufhebung des Zusatzabkommens von 1950 wird vereinbart, dass diese Aufhebung im Zeitpunkt erfolgt, wo beide Vertragsparteien die neue Konzessionsliste in Kraft gesetzt haben. Sollte das eine oder andere Land aus dem GATT austreten, so würden die bilateralen Konzessionslisten vorläufig für sechs Monate weiterhin in Kraft bleiben.

In einem Briefwechsel verpflichtet sich Italien, die der Schweiz gewährten Zollkonzessionen möglichst rasch in Kraft zu setzen.

Ein weiteres Protokoll regelt die Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus den südlichen Tälern Graubündens und des Kantons Tessin nach Italien (Zollkontingente).

Eine Reihe weiterer Briefwechsel betrifft die Verzollungsbestimmungen bei der Einfuhr von Fontina aus dem Aosta Tal, eine geheime Verpflichtung der Schweiz, den Zollansatz für Orangen nicht über den gegenwärtig angewandten Ansatz zu erhöhen, eine schweizerische Verpflichtung, den Zollansatz für Futterstoffe um 10 % zu reduzieren, sofern eine automatische Reduktion im Rahmen der Freihandelszone bis zum 1. Januar 1960 nicht zustande kommen sollte, die Einfuhr in der Schweiz von italienischen Weinen in Fiaschi, die Retourwaren und die italienischen Schaumweine.

27.11.58